

§ 26 KHVG 1994

Anspruchsberechtigung

KHVG 1994 - Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2023

§ 26.

Der geschädigte Dritte kann den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherte haften als Gesamtschuldner.

In Kraft seit 01.09.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at